

# Erwerb von Waffen

- Eine Waffe wird erworben, wenn sie gekauft, geschenkt, geerbt, gemietet oder ausgeliehen wird

Es gibt drei Kategorien von Waffen:

- Meldepflichtige Waffen
- Bewilligungspflichtige Waffen
- Verbotene Waffen

- Es gelten stets die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen

- Mindestalter 18 Jahre
- Nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden
- Kein Anlass zur Annahme, dass Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet
- Keine Einträge wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Handlung oder wegen wiederholt begangener Verbrechen/Vergehen im Strafregister

- Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein

- Angehörige bestimmter Staaten dürfen in der Schweiz grundsätzlich keine Waffen oder Bestandteile von Waffen erwerben (Liste der Staaten online unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch))

# Meldepflichtige Waffen

- Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen
- Schriftlichen Mustervertrag von fedpol verwenden (online unter [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch))

Beispiele:



Kaninchentöter (einschüssig)



Soft-Air-Waffen



Alarm-, Schreckschusspistolen, Imitationswaffen



Paintball-Waffen



Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern



Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen



Handrepetierer (Sportgewehre)



Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre



Handrepetierer für die Jagd



Ordonnanzreptiergewehre wie Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

# Bewilligungspflichtige Waffen

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit Waffenerwerbsschein**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**

## Beispiele:



Persönliche Ordonnanzwaffen, die direkt von der Armee übernommen werden



Pistolen  
Bei Pistolen für Zentralfeuermunition (z.B. 9mm Para) darf die Kapazität des Magazins 20 Patronen nicht übersteigen



Revolver



Unterhebelrepetierer (lever action)



Vorderschaftrepetierer (pump action)



Ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, welche nicht für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind



Halbautomatische Gewehre  
Bei halbautomatischen Gewehren für Zentralfeuermunition (z.B. Kaliber .223 Rem.), wie Stgw PE 90, darf die Kapazität des Magazins 10 Patronen nicht übersteigen



Selbstladeflinten  
Die Kapazität des Magazins darf 10 Patronen nicht übersteigen

# Verbotene Waffen: halbautomatische Feuerwaffen mit grossem Magazin

- **Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen erfüllen**
- **Erwerb erfolgt mit Ausnahmegewilligung**
- **Erwerb möglich für Sportschützinnen und Sportschützen, Sammlerinnen und Sammler und Museen**
- **Gesuchsformular beim kantonalen Waffenbüro oder online bei fedpol herunterladen und mit erforderlichen Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einreichen**



Halbautomatische Faustfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 20 Patronen)  
Beispiel: Pistole mit grossem Magazin



Halbautomatische Handfeuerwaffen mit grossem Magazin (mehr als 10 Patronen)  
Beispiel: Zivile Version des Sturmgewehrs 90 der Schweizer Armee